



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen
beruflichen Schulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Frank Buchholz

Telefon: 0385 / 588-7630

AZ: VII-322-COVID-2020/061-012

E-Mail: f.buchholz@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 04. Februar 2022

Leistungsbewertung und Versetzung an beruflichen Schulen im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

seit dem 3. Januar 2022 findet der Unterricht an den beruflichen Schulen gemäß des 17. Hinweisschreibens „Organisation des Unterrichts im Januar 2022“ nach dem Phasenmodell statt. Dieses Phasenmodell orientiert sich daran, inwieweit das Pandemiegeschehen die Absicherung des Unterrichts durch das vorhandene pädagogische Personal kaum bzw. in sehr starkem Maße beeinträchtigt. Ziel ist es, durch geeignete praktikable Maßnahmen einen Schulbetrieb zu gestalten, der allgemeine und schulspezifische Entscheidungen zulässt. Das oberste Ziel bleibt weiterhin, den Präsenzunterricht für alle Schüler aufrechtzuerhalten. Dennoch kann es wieder zu Beeinträchtigungen des Unterrichts unter Pandemiebedingungen nach dem Phasenmodell kommen. Gleiches gilt für die Bewertungen und damit für die Versetzung der Schülerinnen und Schüler. Daher werden die Regelungen zur Leistungsbewertung und Versetzung an den beruflichen Schulen für das Schuljahr 2021/2022 wie folgt flexibilisiert.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Für die Fachgymnasien gilt es zudem, die Regelungen, die mit Artikel 1 der „Sechsten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2“ eingeführt werden, besonders zu beachten.

Im Übrigen gilt für das Schuljahr 2021/2022:

1. Zeugnisse und Leistungsbewertungen

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Abschluss gefährdet ist, ist die Möglichkeit zu gewähren, durch das Nachholen von Leistungsbewertungen, ggf. auch in Distanz, ihre Noten zu verbessern. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass auch bei Nutzung nicht traditioneller Unterrichtsformate ausreichend Leistungsnachweise zu erheben und Möglichkeiten zur Notenverbesserung zu gewähren sind. Die Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten wird auch durch die Umsetzung des Phasenmodells sichergestellt. Sehen Ausbildungsregelungen die Einbringung von Mindestunterrichtsstunden vor, gelten diese mit der Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten während der Umsetzung des Phasenmodells als erfolgt.

In Bildungsgängen, in denen zum Schuljahresende ein Jahreszeugnis, Versetzungszeugnis, Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis zu erteilen ist, werden die Zeugnisnoten gemäß den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gebildet. Soweit in der Zeit der Anwendung des Phasenmodells in der Phase 2 oder 3 Leistungsnachweise erbracht wurden, fließen diese grundsätzlich ebenfalls in die Zeugnisnoten ein. Es sind jedoch die besonderen Rahmenbedingungen bei der Erbringung der Leistungsnachweise angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere diejenigen Leistungsnachweise, die eine Verbesserung der Leistungen der Schülerinnen oder Schüler rechtfertigen können, sind besonders zu würdigen. Schülerinnen und Schülern, bei denen das Erreichen des Abschlusses auch unter Heranziehung sämtlicher verfügbarer Leistungsnachweise gefährdet ist, soll die Möglichkeit zusätzlicher Leistungsnachweise gegeben werden, damit sie ihre Zeugnisnote verbessern können. Bei der Entscheidung, ob und ggf. in welcher Form die Leistungsfeststellung konkret erbracht werden soll, gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Sollte trotz des zuvor beschriebenen Vorgehens in Einzelfällen (z. B. aufgrund der Folgen der pandemiebedingten Einschränkungen im Zusammenwirken mit einer längeren Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers) die Bildung einer Zeugnisnote nicht möglich sein, wird in dem entsprechenden Fach oder Lernfeld der Vermerk „Bewertung nicht möglich“ aufgenommen. In diesen Fällen wird auf dem Zeugnis zudem der Hinweis aufgenommen: „Eine Leistungsbewertung im Fach/Lernfeld [...] ist in Folge eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SA_RS-CoV 2) nicht möglich“. Für die Bildung von Gesamtnoten, den Erwerb von Abschlüssen oder die Versetzungsentscheidung bleiben diese Fächer oder Lernfelder unberücksichtigt. So ist exemplarisch in der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V) vorgesehen, dass aus den Jahresnoten Endnoten ermittelt werden (§ 7 Absatz 7 BSVO M-V).

War die Durchführung der Betriebspraktika für die Bildungsgänge nach § 1 Nummer 2 bis 4 der BSVO im Schuljahr 2021/2022 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich bzw. konnten nicht vollumfänglich durchgeführt werden, wirkt sich dies auf das Erlangen des Abschlusses nicht aus. Während der Präsenzphasen soll durch die Schulen insbesondere auch sichergestellt werden, dass noch zwingend erforderliche Leistungsbewertungen, u. a. im fachpraktischen Unterricht, erhoben werden, soweit dies mit Blick auf den Infektionsschutz zulässig ist.

Die Tage des eingeschränkten Schulbetriebes werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten – abgesehen von der zuvor geschilderten Ausnahme – keinerlei Bemerkung dazu, dass regulärer Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat oder ähnliche Angaben.

2. Versetzungen

Die Entscheidung über die Versetzung soll angesichts der besonderen Gesamtsituation von Wohlwollen getragen sein. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Besonders zu beachten ist die Möglichkeit, Versetzungsentscheidungen trotz nicht ausgleichbarer/ausreichender Leistungen zu treffen, wenn von der betroffenen

Schülerin oder dem betroffenen Schüler unter Berücksichtigung der Lernentwicklung des Beurteilungszeitraumes in der folgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Diese bietet die Mehrzahl der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ausdrücklich an (z. B. § 9 Absatz 2 der Fachschulverordnung - FSVO M-V, § 11 Absatz 4 der Fachschulverordnung Sozialwesen - FSVOSoz M-V, § 9 Absatz 3 der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung - SeeschAPVO M-V, § 12 Absatz 2 der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung - GSBFSVO M-V). Gleiches gilt auch für die Bildungsgänge, in denen die maßgeblichen Verordnungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, direkt aus § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes - 4 - für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Von diesen Möglichkeiten zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler ist wohlwollend Gebrauch zu machen.

Wenn die Versetzung von Schülerinnen und Schülern gefährdet ist und deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, bitte ich Sie, verbindliche Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. In diesen Gesprächen soll gemeinsam erörtert werden, was der beste Weg für die Schülerin oder den Schüler ist, und auf die Möglichkeit eines freiwilligen Wiederholens hingewiesen werden.

Ich danke Ihnen, dass Sie dieses Vorgehen im Sinne der Fairness gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern mittragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Buchholz